
Politische Gemeinde Amden

Reglement über die Abfallentsorgung

**Vom Gemeinderat Amden erlassen am 31. Oktober 2006
In Anwendung seit 1. Januar 2007**

Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 30 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (814.600), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt eine zweckmässige, geordnete und umweltschonende Entsorgung und Wiederverwertung von

- a) Haushaltabfällen;
- b) Gartenabfällen;
- c) Marktabfällen;
- d) Strassenabfällen;
- e) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sowie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe;
- f) Sonderabfälle nach Art. 10.

Art. 2

Zuständigkeit

Die Abfallentsorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des Kehrichtsammeldienstes und der Einrichtung von Sammelstellen beauftragen.

Der Gemeinderat kann ergänzende Vollzugsvorschriften erlassen. Er ist insbesondere für den Erlass des Gebührentarifs zuständig.

Art. 3

Obligatorium

Die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet oder die Benützung des ordentlichen Sammeldienstes nicht zumutbar ist.

Art. 4

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, im Wald, in Gewässern und öffentlichen Anlagen sowie auf Strassen) ist verboten.

II. ABFÄLLE UND SEPARATSAMMLUNGEN

Art. 5

Die in der Sperrliste im Anhang dieses Reglementes aufgeführten Abfälle dürfen der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Ausgeschlossene
Abfälle

Art. 7

Betriebsabfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, welche sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Gewerbe-, Industrie-
und Baustellenabfälle

Abfälle aus Abbrüchen, Umbauten und Neubauten sind getrennt zu entsorgen. Vermischte Bauabfälle sind auf der Baustelle zu trennen.

Art. 8

Die politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle. Sie kann separate Grünabfahren organisieren, Kompostieranlagen einrichten oder sich an solchen beteiligen.

Organische Abfälle

Art. 9

Zur Entsorgung wieder verwertbarer Abfälle, wie Flaschenglas, Papier, Kleider, Aluminium und Metalle, Konservendosen, Öl, Batterien usw., werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Wiederverwertbare
Abfälle

Die Organisation und Durchführung der Entsorgung kann Dritten übertragen werden.

Art. 10

Kleinmengen von Sonderabfällen und Giften (Publikumsprodukte) bis 25 kg können auf der Giftsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden. Grössere Mengen müssen auf Kosten des Verursachers direkt über eine Fachfirma entsorgt werden.

Sonderabfälle

Art. 11

Für Deponien zugelassene Abfälle, wie Erdmaterial, Steine, Bauschutt usw., sind vom Verursacher auf eigene Kosten abzuführen.

Deponieabfälle

Der Gemeinderat bezeichnet die Deponiestellen.

Art. 12

Für die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind die regionalen Tierkörpersammelstellen zu benützen.

Tierische Abfälle

Die politische Gemeinde kann eine kommunale Sammelstelle betreiben und Betriebsvorschriften dazu erlassen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

III. ORDENTLICHER SAMMELDIENST (KEHRICHTABFUHR)

Art. 13

Sammelroute

Der Gemeinderat legt die Fahrroute der Kehrachtsammelwagen und die Standorte der Kehrachtsammelstellen fest.

Art. 14

Abfuhrplan

Der Kehracht wird je nach Bedarf wöchentlich ein- bis zweimal abgeführt.

Durch Feiertage oder Freitage ausfallende Fahren werden nach Möglichkeit nachgeholt.

Art. 15

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute an den von der Gemeinde bezeichneten Standorten bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.

Abfälle, die nicht in Kehrachtcontainern deponiert werden können, dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Säcke und Behälter, die den Bestimmungen dieses Reglementes oder den Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert. Sie müssen spätestens am folgenden Tag zurückgenommen werden.

Art. 16

Kehrachtsäcke

Die Abfälle sind in den offiziellen Kehrachtsäcken bereitzustellen.

Der Gemeinderat regelt die Beschaffung und den Vertrieb der offiziellen Kehrachtsäcke.

Art. 17

Container für
Haushaltabfälle

Die öffentlich zugänglichen Container dürfen nur mit offiziellen Kehrachtsäcken gefüllt werden. Bei der Erteilung von Baubewilligungen kann der Gemeinderat die Bauherrschaft verpflichten, an die Beschaffung von öffentlich zugänglichen Containern einen Beitrag zu leisten.

Der Gemeinderat kann private Container und deren Standorte vorschreiben. Die Anschaffung der Container ist Sache der Hauseigentümer.

Es sind Normcontainer mit 600 bis 800 Litern Inhalt zu verwenden.

Art. 18

Gewerbe- und Industriebetriebe können Abfälle in Containern bereitstellen. Die ordnungsgemässe Entleerung muss gewährleistet sein.

Für Container mit Pressen können die Gebühren nach Gewicht des Inhaltes erhoben werden.

Container für Betriebe

Art. 19

Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack Platz finden, können gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Sperrgutbündel dürfen die Ausmasse 150 x 40 x 60 cm und das Gewicht von 30 kg nicht überschreiten.

Brennbares Sperrgut

Art. 20

Container für Betriebe und Sperrgutbündel sind mit Gebührenmarken zu versehen.

Der Gemeinderat regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenmarken.

Gebührenmarken

IV. GEBÜHREN

Art. 21

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, die Kosten der Verwertung, die Investition der KVA Niederurnen und die Aufwendungen für die Separatsammlungen gedeckt werden.

Der Gemeinderat überprüft alljährlich den Gebührentarif und beschliesst über Ansätze und Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sich keine Überschüsse ergeben. Ein allfälliges Defizit oder ein Überschuss ist im nachfolgenden Jahr auszugleichen.

Grundsatz

Art. 22

Pro Wohneinheit, Industrie- und Gewerbebetrieb sowie für Landwirtschaftsbetriebe wird in der Regel eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt im wesentlichen die Kosten der gemeindeeigenen Infrastruktur wie Aufbau und Wartung der Sammelstellen für Kehricht, Glas, Metall, Konservendosen, Aluminium, Tierkörpersammelstelle sowie Mineral- und Speiseöl, Kühlgeräte, Sonderabfälle, Chemikalien, Medikamente, Batterien und Akkumulatoren, auch Grünabfuhr, Kompostierung und Häckseldienst sowie Separatsammlungen, Abfallkalender und Löhne. Für Separatsammlungen kann eine verursachergerechte Gebühr erhoben werden. Zudem kann durch die Grundgebühr ein Anteil der Transportkosten gedeckt werden.

Grundgebühr

Für die Grundgebühr ist bei Wohngebäuden die Anzahl der Wohnungen

massgebend. Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann die Grundgebühr pauschal festgesetzt werden.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Die Hauseigentümer sind berechtigt, die entsprechende Grundgebühr an die Mieter weiterzuverrechnen. Haftbar für die Gebühren sind die am 1. Januar des laufenden Jahres im Grundbuch eingetragenen Gebäudeeigentümer.

Art. 23

Sackgebühr

Die Sackgebühr, Sperrgutgebühr und Containergebühr deckt die Kosten der Abfallverbrennung und den wesentlichen Teil des zugehörigen Sammel- und Transportdienst der in der KVA Niederurnen entsorgten Abfälle.

Art. 24

Tarif

Der Gebührentarif legt die Höhe der Gebühren fest für

- a) Grundgebühr
- b) offizielle Kehrichtsäcke
- c) Gebührenmarken für Sperrgut
- d) Gebührenmarken für Container

Für Direktlieferungen an die Verbrennungsanlage gelten die besonderen tariflichen Bedingungen des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 25

Information und
Abfallverzeichnis

Der Gemeinderat informiert und berät periodisch, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Die Gemeinde erstellt jährlich ein Verzeichnis über die Abfallmengen der verschiedenen Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

Art. 26

Rechtsmittel

Entscheide von Kommission oder Verwaltungsabteilungen der Gemeinde können innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹

Art. 27

Kostenverrechnung

¹ sGS 951.1

Die Kosten für die Suche nach dem Verursacher von unberechtigt abgelagertem Kehricht, nicht offiziellen Kehrichtsäcken und Kehricht ohne die entsprechenden Gebührenmarken gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 28

Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft.

Mit Busse wird ferner bestraft, wer die für die Entsorgung erlassenen und bekannt gemachten Benützungsanweisungen und Verbote des Gemeinderates missachtet.

Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 29

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 2. August 1989 und der Nachtrag vom 14. September 1993 zu diesem Reglement werden aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Rechtserlass männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 31. Oktober 2006

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 3. November 2006

bis 2. Dezember 2006

Das Reglement über die Abfallentsorgung ist in der Volksabstimmung vom 4. Februar 2007 mit 276 Ja- gegen 182 Nein-Stimmen angenommen worden, nachdem zuvor das Referendum dagegen zustande gekommen war.

8873 Amden, 6. Februar 2007

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber
Urs Roth

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St.Gallen, 14. Februar 2007

Für das Baudepartement des Kantons
St.Gallen
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes
für Umweltschutz:
lic.iur R. Benz

Anhang: Sperrliste zu Art. 6 des Reglementes über die Abfallentsorgung

Der ordentlichen Kehrtafuhre dürfen nicht mitgegeben werden:

1. Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht¹ gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle sowie radioaktive Stoffe
2. Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
3. Fäkalien, Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle
4. Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm
5. Schrott, Abbruchmaterial
6. Autowracks, Altpneus, Autobatterien
7. Asche in ungekühltem Zustand
8. Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
9. Abfälle, die im Sinn dieses Reglementes gesondert entsorgt werden müssen
10. Kühlschränke, Tiefkühltruhen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

¹ vgl. Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1, Anhang 1)